

Satzung des Turnverein Oberwürrzbach e.V.



§ 1 NAME, SITZ UND VEREINSFARBEN

1. Der am 26. Februar 1969 in Oberwürrzbach gegründete Verein führt den Namen "Turnverein Oberwürrzbach e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in St. Ingbert-Oberwürrzbach.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Ingbert unter der Vereinsregister-Nummer 13 eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Dies geschieht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Volkssports; darüber hinaus wird besonderer Wert auf die Jugendpflege und Förderung der Jugend gelegt.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden.
Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung) erforderlich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Elternteiles oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3. Die Aufnahme wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages.
4. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (schriftliche Anmeldung) ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
6. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung), die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst angehört, sowie die Hallenordnungen anzuerkennen und zu achten sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu achten.
7. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 4 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Ausschlussgründe sind:
 - a) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahr,
 - c) grober Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins oder gegen die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) grobes unsportliches Verhalten;
 - e) unehrenhaftes Verhalten.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

4. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; es sei denn, dass der Vorstand es für unausweichlich hält, im Interesse des Vereins die

sofortige Vollziehung anzuordnen. In diesem Falle ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung über den Einspruch.

§ 5 BEITRÄGE

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen vierteljährlich im Voraus fällig werdenden Beitrag in Geld zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Aufstellung des Haushaltplanes der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser beschlossen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Sparten des Vereins Zusatzbeiträge festzusetzen.
4. Gezahlte Beiträge und Zusatzbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes dem gesetzlichen Vertreter Minderjähriger zu einzelnen Punkten, die die Minderjährigen betreffen, ein Stimmrecht einräumen.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sind.

§ 7 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Mitarbeiterkreis,
- c) der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Presse.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes (Tätigkeitsbericht),
 - b) Kassenbericht,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, soweit erforderlich,
 - h) Verschiedenes.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Mitarbeiterkreis,
 - c) vom Vorstand.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 MITARBEITERKREIS

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Übungsleiter,
- c) die Kassenprüfer.

Der Mitarbeiterkreis kann bei Bedarf erweitert werden.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
5. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet diese und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - c) die Bewilligung von Ausgaben,
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
 - g) Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins,
 - h) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit, Aufstellung des Haushaltplanes,
 - i) Vorschlag der Höhe der Mitgliederbeiträge an die Mitgliederversammlung,
 - j) Festsetzung der Zusatzbeiträge.

§ 11 WAHLEN

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Wahlen finden schriftlich geheim statt, wenn mehr als ein Vorschlag für ein und dasselbe Amt vorliegt.
3. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, d. h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit ist durch die Mitgliederversammlung möglich. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
5. Die Vertreter/Vertreterinnen der einzelnen Turngruppen werden wie folgt gewählt: Sie werden als Mitglied dieser Turngruppe innerhalb dieser Turngruppe von den Mitgliedern der Turngruppe bestimmt/gewählt und in der Mitgliederversammlung in nur einem Wahlgang (en bloc) bestätigt.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VEREINS

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.
2. Die jeweiligen Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden im Einzelnen vom 1. Vorsitzenden festgelegt. Sie werden den Mitgliedern möglichst bekanntgegeben.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 KASSENPRÜFUNGEN

Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese prüfen auch den Jahresabschluss, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

Die Prüfung der Kasse und die Prüfung des Jahresabschlusses können zusammengefasst durchgeführt werden.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch den Volkssport.

Diese Satzung wurde errichtet am 23. Juni 1979, geändert am 23. März 1991 und am 28. Oktober 2023.

Die in der Mitgliederversammlung vom 28.10.2023 beschlossenen Änderungen wurden mit Datum vom 03.06.2025 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes St. Ingbert eingetragen.